Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

in der Stadt Kaufbeuren

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen ... 3
2. Was ist Tagespflege? ... 3
3. Leistung und Umfang der Förderung ... 3
4. Grundsätze für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ... 4
5. Voraussetzungen für die Eignung zur Tagespflegeperson ... 5
   5.1. Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson ... 6
   5.2 Fachliche Voraussetzung der Tagespflegeperson ... 6
   5.3. Sachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson ... 7
   5.4. Betreuungsregeln und pädagogisch – konzeptionelle Voraussetzungen für die Tagespflege ... 8
   5.5. Erlaubnis zur Kindertagespflege/Pflegeerlaubnis ... 9
   5.6. Wegfall der Eignung ... 10
6. Leistungen der Stadt Kaufbeuren ... 10
   6.1. Fachliche Beratung und Vermittlung ... 10
   6.2. Förderung der Betreuungszeiten ... 11
   6.3. Gewährung einer laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege ... 12
      6.3.1. Förderleistungen nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG ... 12
      6.3.2. Tagespflegeentgelt ... 12
   6.4. Förderung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ... 15
      6.4.1. Verfahren bei Überschreitung der Ausfallzeiten ... 15
7. Ausfallzeiten bzw. betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson ... 15
8. Ersatzbetreuung ... 16
9. Regelungen im Krankheitsfall ... 16
10. Kostenbeitrag der Eltern/der Personensorgeberechtigten ... 17
11. Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren bei der Förderung durch die Stadt Kaufbeuren ... 17
12. Beendigung des Vertragsverhältnisses ... 18
13. Mitteilungspflichten ... 18
14. In Kraft treten ... 19

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Empfehlungen gelten für das Förderangebot der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie dienen zur Erläuterung und Umsetzung der rechtlichen Grundlagen sowie zur Struktur der Kindertagespflege in der Stadt Kaufbeuren.

Grundlagen für diese Empfehlungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), das „Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz“ (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ und die Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege des STMAS in der jeweils gültigen Fassung.

2. Was ist Tagespflege?

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot der Tagesbetreuung von Kindern neben der Kindertageseinrichtung (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort).

Kindertagespflege ist:

- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern,
- durch geeignete Tagespflegepersonen,
- im Umfang von durchschnittlich mind. zehn Stunden wöchentlich pro Kind und
- im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten

(§ 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VIII, Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

3. Leistung und Umfang der Förderung

Zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe gehören:

- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege,
- Vermittlung von Tagespflegepersonen und
- Einrichtung von Kindertagespflegestellen

(§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 24, 22 ff. i. V. mit § 79 SGB VIII).

Die Förderung in Kindertagespflege (§ 23 Abs. 1 SGB VIII und Regelung des STMAS) umfasst:

- Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 Stunden nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII,
- fachliche Eignung und Erteilung der Pflegeerlaubnis,

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagepflegeperson, soweit die Tagespflegeperson nicht von der erziehungsberechtigen Person nachgewiesen wird,
- fachliche Beratung, Begleitung und jährliche Weiterbildung der Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

4. Grundsätze für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Eine öffentliche Förderung in Kindertagespflege ist grundsätzlich möglich, wenn die Betreuung regelmäßig durchschnittlich (innerhalb eines Monats) für mindestens zehn Wochenstunden erfolgt und die Betreuung durchgehend mindestens einen Monat oder länger dauert.

Anschlussbetreuungen an Schule oder Kindertageseinrichtung werden ab fünf Wochenstunden gefördert. Dabei darf die gesamte Betreuungszeit 10 Stunden täglich nicht übersteigen.

Eine zusätzliche Ferienbetreuung (Kurzzeitbuchung) für Kinder aus der Kindertagesbetreuung in Krippe, Kindergarten, Hort sowie schulpflichtige Kinder ist bei einem Bedarf und Buchungsumfang ab 15 Betreuungstagen förderfähig.

Kinder, die **das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,** sind in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern (§ 24 SGB VIII), wenn:

1. die Förderung in Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogischer Bedarf: Stellungnahme des zuständigen Sozialen Dienstes der Abteilung Kinder, Jugend und Familie/ ASD erforderlich) oder

2. die Erziehungsberechtigten
   - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
   - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
   - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Kinder, die **das erste Lebensjahr vollendet haben**, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Kinder, die **das dritte Lebensjahr vollendet haben** oder **Kinder im schulpflichtigen Alter** können bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

5. Voraussetzungen für die Eignung zur Tagespflegeperson

Als Tagespflegeperson ist geeignet, wer den Erfordernissen des Kindes gerecht wird und den Anforderungen an dessen Bildung, Betreuung und Erziehung entspricht.
Die Eignungsfeststellung obliegt der Fachkraft für Kindertagespflege der Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Kaufbeuren. Die Eignung für die Kindertagespflege ist Voraussetzung für:

- die Erteilung der Pflegeerlaubnis*,
- die Vermittlung von Tagespflegepersonen durch die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Kaufbeuren und
- die Gewährung von Leistungen an die Tagespflegeperson.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend:

- Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen **(persönliche Voraussetzungen)**,
- Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen **(fachliche Voraussetzungen)** und
- Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen **(sachliche Voraussetzungen)**.

*** Örtliche Zuständigkeit für die Pflegeerlaubnis –** „Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat."

5.1. Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Tagespflegepersonen sollen:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern besitzen,
- partnerschaftlich mit Eltern zusammenarbeiten,
- zuverlässig sein,
- über Einfühlungsvermögen verfügen,
- flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können,
- das Kind achten und dessen Rechte kennen,
- eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können,
- ihr Handeln begründen und reflektieren können und
- fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

Voraussetzungen sind u. a.:

- Volljährigkeit,
- Eignung für eine pädagogische sowie organisatorische Tätigkeit im Selbständigkeitsverhältnis der Beschäftigung
- Kooperationsbereitschaft mit der Fachkraft für Tagespflege der Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Kaufbeuren,
- ausreichende Kompetenz in der deutschen Sprache (mindestens Zertifikat B2),
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung für eigene Kinder,
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das keine Eintragung über eine in § 72 a SGB VIII aufgeführte Straftat enthält,
- physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit,
- ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein – die Tagespflegeperson fördert eine gesunde Entwicklung, u. a. eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung,
- aktuelle Bestätigung über die Teilnahme an einer Hygieneschulung nach § 4 LHMV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie an einer Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz und
- Bereitschaft, angemeldete und unangemeldete Hausbesuche zuzulassen.

5.2 Fachliche Voraussetzung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Umfang von mindestens 160 Stunden) erworben oder in anderer Weise (Fachkräfte mit Teil des Qualifizierungskurses für Selbstständigkeit) nachgewiesen (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) haben.

Die organisatorischen Besonderheiten der Kindertagespflege
– Rechtsrahmen, Selbständigkeit, direkte Vertragsbeziehungen zu den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - sind Arbeitsgrundlage.

Es ist nötig, einen aktuellen Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern bei Antragstellung einer Pflegeerlaubnis vorzulegen. Zusätzlich ist die Teilnahme in einem 2-Jahres-Rhythmus an einem anerkannten Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder verpflichtend.

Die Bereitschaft zur jährlichen Weiterbildung in der Kindertagespflege im Umfang von 15 Stunden muss von der Tagespflegeperson (auch mit pädagogischem Berufsabschluss) zugesichert werden. Ebenfalls ist die Teilnahme an einem jährlichen pädagogischen Beratungsgespräch mit der pädagogischen Fachberatung der Tagespflege Voraussetzung.

Die Tagespflegeperson stellt ihre Tätigkeit in Form von Internetauftritt oder Flyer dar.

5.3. Sachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 1 SGV VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Diese müssen über bestimmte Kriterien verfügen, welche die Fachkraft für Kindertagespflege der Abteilung Kindertagesbetreuung, überprüft.

Bei der Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeit ist die Betreuungsform der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die sachlichen Voraussetzungen sind zudem abhängig von der Zahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.

Grundvoraussetzungen (Beachtung des Kindeswohls) sind u. a.:

- Sicherheitsmaßnahmen für Kinder für Räumlichkeiten, u.a. Eingangstür, Fenster, Balkone, Treppen in der Kindertagespflege (siehe Sicherheits-Checkliste Anhang 1),
- aufgeräumte und saubere, gut zu lüftende, beheizbare und mit Tageslicht belichtete Räume,
- dem Alter entsprechende kindgerechte Ausstattung der Räume mit ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
- Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten im Wohnraum,
- ruhige Schlafmöglichkeiten für kleine Kinder,
- ausreichend entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial und
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, im Garten oder in Wald- bzw. Parkanlagen, auf dem Spielplatz in erreichbarer Umgebung.

Diese Voraussetzungen werden jährlich durch die Fachkraft für Kindertagespflege überprüft.

5.4. Betreuungsregeln und pädagogisch – konzeptionelle Voraussetzungen für die Tagespflege

- **Sozialdatenschutz /Datenschutzgrundverordnung**

Alle Beteiligten verpflichten sich über sämtliche Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Eltern mit Ihrem Kind und der Tagespflegeperson betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Zustimmung der betreffenden Personen weitergegeben werden, § 78 SGB X. Dies gilt auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.
Für Fotoaufnahmen im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen auf denen das Kind abgebildet ist, ist im Voraus eine Einwilligungserklärung von den Eltern einzuholen. (Einwilligungserklärung Anhang 2)

- **Fürsorge- und Aufsicht**

Die Tagespflegeperson hat für das Kind während der vereinbarten Betreuungszeit die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB, d.h. von der Übergabe durch die Erziehungsberechtigten bis zur Abholung.

- **Versicherungsschutz**

Das Kind ist während der Betreuungszeit und auf dem Weg zur Tagespflegestelle sowie von der Tagespflege zum Wohnort nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich über die KUVB unfallversichert.
Die Tagespflegeperson und das betreute Kind sind im Rahmen einer Sammelversicherung der Stadt Kaufbeuren für das Tagespflegeverhältnis haftpflichtversichert.

- **Kinderschutz und Gesundheitsschutz**

Erhält die Tagespflegeperson Kenntnis über die konkrete Gefährdung des Wohls eines betreuten Kindes, hat sie auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen von Seiten der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls das Jugendamt zu benachrichtigen. (§ 3 AV BayKiBiG).
Der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII mit der Vorgehensstruktur:
Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung/
Beratung mit der ISEF nach § 8 b SGB VIII/
Einschätzen und Abwägen der Gefährdungslage und der ausreichenden Hilfegewährung/
Handeln im Kinderschutzauftrag durch Beteiligung von Kindern und Eltern - soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird/
Hinwirken auf frühe Hilfen für die Eltern mit dem betroffenen Kind/
Erstellen und Überprüfen Hilfeplan /
Meldung an das Jugendamt bei nicht ausreichender Hilfegewährung
wird von der Tagespflegeperson beachtet und umgesetzt.
Für Kinder, Räume, Tagesablauf und pädagogisches Handeln wird ein von der Tagespflegestelle erstelltes präventives Schutzkonzept angewendet.

In den Räumen der Tagespflege und evtl. angrenzendem Außenspielbereich besteht Rauchverbot.

- **Lebensmittelhygiene**

In der Tagespflege sind lebensmittelhygienische Anforderungen gemäß Infektionsschutzgesetz einzuhalten. (Lebensmittelhygiene Anhang 3)

- **Medikamentengabe**

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten informieren die Tagespflegeperson über ärztlich verordnete Medikamente sowie über apothekenpflichtige Medikamente, u.a. fiebersenkende Medikamente. (Medikamenteninfo Anhang 4)

- **Masernschutzgesetz und Impfschutz**

Zum 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Die Eltern sind verpflichtet vor dem Vertragsabschluss einen ausreichenden Masern-Impfstatus ihres Kindes nachzuweisen. Dies gilt für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.
Eltern, deren Kinder bei der Aufnahme unter einem Jahr alt sind, sind verpflichtet den Nachweis spätestens mit Vollendung des ersten Lebensjahres vorzulegen.
Der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII entfällt, wenn wegen einer fehlenden Masernschutzimpfung die Betreuung nicht stattfinden kann.
Die Eltern tragen die Verantwortung für einen ausreichenden Impfschutz ihres Kindes. Über die Risiken fehlender Impfungen für die eigenen und fremden Kinder wird hingewiesen siehe Merkblatt „Geimpft-Geschützt in Kita und Kindertagespflege“ (Anhang 5)

- **Eingewöhnung**

Ab Beginn des Betreuungsverhältnisses gelten die ersten vier Wochen als Probe- bzw. Eingewöhnungszeit. Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson gestalten den Übergang von der Familie zur Kindertagespflege in Kooperation. Im Aufnahmegespräch werden die ersten Schritte gemeinsam erarbeitet.

5.5. Erlaubnis zur Kindertagespflege/Pflegeerlaubnis

Eine Person, die

- ein Kind/mehrere Kinder,
- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
- während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreuen will,

bedarf der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Dies gilt bereits ab dem ersten Tagespflegekind.

Findet die Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, ist vorher zu prüfen, ob anstelle der Selbständigkeit ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Dies ist schriftlich mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Die Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis können insgesamt acht Betreuungsverhältnisse eingegangen werden (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, Art. 9 Abs. 2 Satz BayKiBiG). Im Einzelfall kann die Erlaubnis durch die Abteilung Kindertagesbetreuung für eine geringere Zahl von Kindern erteilt oder auch auf bestimmte Kinder beschränkt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 2 und 5 SGB VIII).

Bei behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern (Inklusion in der Kindertagespflege), darf die Tagespflegeperson weniger als vier Kinder gleichzeitig betreuen (Richtlinie des STMAS zur Umsetzung der Inklusion in TPF vom 13.06.2014). Zuwendungsvoraussetzung ist, dass behinderte Kinder zusammen mit Regelkindern betreut werden. Die Abteilung Kindertagesbetreuung sieht die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung u. a. als geeignet an, wenn sich diese durch Fortbildungsstunden zum Thema Inklusionspädagogik qualifizieren.

Die Erlaubnis ist auf längstens fünf Jahre befristet (§ 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

5.6. Wegfall der Eignung

Stellt sich heraus, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies die Rücknahme der Erlaubnis und die Einstellung der Förderung in Kindertagespflege nach sich. Die Abteilung Kindertagesbetreuung hat in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt zu informieren und ggf. eine andere Tagespflegeperson zu vermitteln.

6. Leistungen der Stadt Kaufbeuren

6.1. Fachliche Beratung und Vermittlung

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4, § 43 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie die Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass die Abteilung Kindertagesbetreuung die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit einer geeigneten Tagespflegeperson zusammenführt. Das Ziel dabei ist, die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson sicherzustellen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind. Erziehungsberechtigte stellen einen Antrag auf Förderung für Tagespflege bei der Abteilung Kindertagesbetreuung. Zwischen der Tagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten und der Abteilung Kindertagesbetreuung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen (Betreuungsvertrag Anhang 6).

6.2. Förderung der Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit gibt den Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Tagespflegestelle von der Tagespflegeperson betreut und in der Entwicklung seiner Persönlichkeit begleitet wird.
Die durchschnittliche Betreuungszeit wird aus einem Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche ermittelt und von der Abteilung Kindertagesbetreuung für den Bewilligungszeitraum festgelegt.

Betreuungszeiten in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr (sog. Nachtzeit) werden mit 3 Stunden als förderfähige Betreuungszeit berücksichtigt. Förderfähige Zeiten sind 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Änderungen der Betreuungszeiten sind unverzüglich bis spätestens 15. des Vormonats der Abteilung Kindertagesbetreuung mitzuteilen.
Bei wechselnden Betreuungszeiten in der Woche/im Monat (z. B. aufgrund variabler Dienstzeit; Schichtarbeit) wird eine pauschale durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.

Der Betreuungsumfang wird in folgende Betreuungskategorien bei einer 5-Tage-Woche untergliedert:

Betreuungskategorie	**Täglich**	**wöchentlich**
BK 1	= 2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden
BK 2	> 2 – 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden
BK 3	>3 – 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden
BK 4	>4 – 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden
BK 5	>5 – 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden
BK 6	>6 – 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden
BK 7	>7 – 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden
BK 8	>8 – 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden
BK 9	>9 Stunden	mehr als 45 Stunden

Für Betreuungszeiten von weniger als 10 Stunden in der Woche wird keine Kindertagespflege gefördert, außer es handelt sich um eine Anschlussbetreuung an Schule oder Kindertageseinrichtung. Diese wird ab fünf Wochenstunden gefördert. Dabei darf die gesamte Betreuungszeit 10 Stunden täglich nicht übersteigen.

Leistungen für Betreuungszeiten von mehr als 5 bis 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertageseinrichtung, Schule) handelt.

Betreuungszeiten, die über 45 Stunden hinausgehen, werden insgesamt mit Betreuungskategorie 9 durch die Abteilung Kindertagesbetreuung gefördert.

6.3. Gewährung einer laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson hat gemäß § 23 SGB VIII einen Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

6.3.1. Förderleistungen nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII umfasst:

- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- den differenzierten Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG,
- die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Beiträge der Unfallversicherung (BGW).

6.3.2. Tagespflegeentgelt

Förderleistungen nach dem BayKiBiG werden gezahlt, wenn:

- die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist,
- der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten auf die maximale 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt ist und

- die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags erhält.

Das Tagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus:

- einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen und
- der Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.

Die Höhe des Tagespflegeentgeltes wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang, der Leistungsgrund und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Mit der ausgewiesenen Sachaufwandspauschale sind alle Kosten der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflegestelle abgegolten wie u.a.:

- Verpflegungskosten, Mittagessen,
- anteilige Miete und Verbrauchskosten,
- Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren,
- Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf außer Windeln,
- Ausstattungsgegenstände und Spielmaterialien,
- Instandhaltung und -setzung der Räumlichkeiten,
- Fortbildungskosten und
- Ausgaben zur Freizeitgestaltung mit den Tagespflegekindern.

Über Änderungen des Tagespflegeentgelts wird die Tagespflegeperson in Kenntnis gesetzt.

Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von Art. 21 BayKiBiG wird eine erhöhte Förderleistung gewährt (Förderleistung bei besonderem Betreuungsbedarf).

Bei einer vorzeitigen Beendigung z. B. Eingewöhnung im laufenden Monat wird das Tagespflegegeld bis zum Monatsende bezahlt.

Eine Gewährung der laufenden Geldleistung kann erst erfolgen, wenn der Antrag auf Tagespflege durch die Abteilung Kindertagesbetreuung bewilligt wurde.

- *Hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen <u>Kranken- und Pflegeversicherung</u>*

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch die Abteilung Kindertagesbetreuung bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson nach Antragstellung die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, soweit keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht (z. B. durch Familienversicherung).

Die Angemessenheit des Beitrags richtet sich nach dem Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Erstattungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind.
Ebenso wird die Hälfte der Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung erstattet.

- *Hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung*

Ist die Tagespflegeperson gesetzlich **rentenversicherungspflichtig,** erhält die Tagespflegeperson die Hälfte des nachgewiesenen Beitrags zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Die Versicherungsbeiträge sind nachzuweisen. Beiträge für eine weitere, zusätzliche private Altersvorsorge werden in diesem Fall nicht vom Jugendamt erstattet.

Ist die Tagespflegeperson **nicht rentenversicherungspflichtig** wird als angemessene Alterssicherung anerkannt:

- die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder

- ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital **frühestens** ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.
  (Begründung: „Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden.“ Zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer wird ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart).

- *Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für angemessene Beiträge zur Unfallversicherung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung*

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit gem. § 192 Abs. 1 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zu Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Von der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Kindertagebetreuung zu viel ausbezahltes Tagespflegeentgelt und zu viel erstattete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Alterssicherung oder zur Unfallversicherung **können jederzeit von der Tagespflegeperson zurückgefordert werden.**

6.4. Förderung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Tagespflegeentgelts im Umfang von bis zu **20 Tagen pro Kalenderjahr**, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, abgesehen.

6.4.1. Verfahren bei Überschreitung der Ausfallzeiten

Am Ende des Jahres überprüft das Amt für Kindertagesbetreuung die Einhaltung der zustehenden betreuungsfreien Tage jeder einzelnen Tagespflegeperson. Auch bei einer längeren Krankheitsphase unter dem Jahr, erfolgt die Abrechnung stets am Ende des Kalenderjahres, da zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Anzahl der genommenen betreuungsfreien Tage ermittelt und somit korrekt abgerechnet werden kann.
Überschreitet die Tagespflegeperson ihre maximal zustehende Anzahl an betreuungsfreien Tagen im Kalenderjahr, so wird wie folgt vorgegangen:

Nach Ende des Kalenderjahres wird die Gesamtsumme des Tagespflegeentgeltes in diesem Jahr durch 365 Tage geteilt und mit der Anzahl der Tage, die die maximalen Fehltage überschreiten, multipliziert. Diese Summe **fordert das Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Kaufbeuren, von der Tagespflegeperson zurück.**

7. Ausfallzeiten bzw. betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen können pro Kalenderjahr bis zu 20 Tage „betreuungsfreie Zeit“
in Anspruch nehmen.

Eltern und Tagespflegeperson sprechen diese Ausfallzeiten (betreuungsfreie Zeit) frühzeitig miteinander ab.

Zusätzlich finden an zwei Tagen im Kalenderjahr pädagogische Fortbildungen und an einem Tag (im Zwei-Jahres-Rhythmus) ein Erste-Hilfe-Kurs für alle Tagespflegepersonen statt.
An diesen Tagen findet ebenfalls keine Betreuung bei der Tagespflegeperson statt.
Die Termine werden den Eltern frühzeitig durch die Tagespflegeperson bekannt gegeben.

In diesen Fällen besteht gegenüber der Abteilung Kindertagesbetreuung ein Anspruch auf Ersatzbetreuung.

8. Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird eine gleichermaßen geeignete Ersatzbetreuung sichergestellt.

Für die Ersatzbetreuung kommen nur Tagespflegepersonen in Betracht, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind.
Die Ersatzbetreuung wird durch die gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander oder durch das Kolping Bildungswerk sichergestellt.
Eine Ersatzbetreuung ist in der Regel nur bis maximal 20 Tage (bei einer 5-Tage-Woche) möglich.
Ist eine längerdauernde Ersatzbetreuung erforderlich, ist zu prüfen, ob ein Wechsel der Tagespflegeperson sinnvoll ist.

9. Regelungen im Krankheitsfall

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagespflegestelle während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Die Tagespflegeperson ist umgehend über eine Erkrankung des Kindes zu informieren.
Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Eltern und die Abteilung Kindertagesbetreuung (für evtl. Regelung der Ersatzbetreuung) unverzüglich über den Ausfall der Betreuung zu unterrichten.
Bei Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes nach der Genesung ist die Tagespflegeperson über eine (evtl. ausgleitende) weitere Medikamentengabe und für die Betreuung zu beachtende ärztliche Infos zu informieren.

10. Kostenbeitrag der Eltern/der Personensorgeberechtigten

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten des geförderten Kindes ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern/ Erziehungsberechtigten.

Der Kostenbeitrag ist von den Eltern für den gesamten Bewilligungszeitraum zu leisten und fällt auch an bei:

- Krankheit des Kindes,
- Urlaub der Eltern und
- Ausfallzeiten der Tagespflegestelle.

Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der jeweiligen Buchungskategorie ermittelt und festgelegt.
Eine Änderung der Betreuungszeit führt zur Anpassung des Kostenbeitrages. Die weiteren Regelungen zum Kostenbeitrag siehe Anhang 7.

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und besteht fortlaufend. Sie endet jeweils zum Monatsende, bei Ende des Betreuungsvertrages oder bei einer vorzeitigen Kündigung.

Seit 01.01.2020 kann das Krippengeld in Höhe von 100 € für die Betreuung eines U 3 Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beantragt werden. Der Antrag erfolgt durch die Eltern. Nähere Informationen sind unter: www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zu finden.

Sofern die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den geforderten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.
Die hierfür erforderliche Berechnung und Prüfung des Anspruchs ergibt sich aus § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
Bei Gebührenübernahme durch die Stadt Kaufbeuren Abteilung Kindertagesbetreuung wird pauschal je Betreuungstag 1 € als häusliche Ersparnis, Eigenbeteiligung, angesetzt.

11. Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren bei der Förderung durch die Stadt Kaufbeuren

Ein Betreuungsplatz bei einer geeigneten Kindertagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten beantragt.

Auf allen Antragsunterlagen ist die Unterschrift **aller** Personensorgeberechtigten erforderlich, auch wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt leben.

Die Bedarfsfeststellung mit anschließender Platzvermittlung eines Betreuungsplatzes in Tagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten bei der Abteilung Kindertagesbetreuung mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme den Betreuungsbedarf anmelden.

Der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Betreuungsantrag muss der Abteilung Kindertagesbetreuung mindestens 6 Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.

Der Bedarf sowie die förderfähige Betreuungszeit werden durch den Bewilligungsbescheid festgelegt.

Die Eltern können bei der Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Kaufbeuren einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags stellen. Zum Antrag müssen die für die Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII notwendigen Nachweise zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingereicht werden.

Mit Leistungsbescheid wird der vom Antragsteller zu leistende Kostenbeitrag festgesetzt. Eine evtl. Kostenübernahme wird den Eltern ebenfalls durch einen Leistungsbescheid schriftlich mitgeteilt.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Eltern/ Personensorgeberechtigen oder der Tagespflegeperson bis spätestens 15. eines Vormonats zum darauffolgenden Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (Beispiel: gültige schriftliche Kündigung am 10. März zum 30. April)

13. Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Eltern sind verpflichtet sämtliche wirtschaftliche und persönliche Änderungen im Zusammenhang zum Kindertagespflegeverhältnis der Abteilung Kindertagesbetreuung unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung in Kindertagespflege (auch rückwirkend) eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

14. In Kraft treten

Die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ der Stadt Kaufbeuren wurden überarbeitet und treten am 01.09.2024 in der aktualisierten Form in Kraft.

Stadt Kaufbeuren, 01.09.2024

Eva Pfefferle
Abteilung Kindertagesbetreuung,
Stadt Kaufbeuren